

**Öffentliche Anhörung (Teil II) des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 27. September 2006 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BT-Drucksache 16/886)

Vorbereitende Stellungnahme

I.
Allgemeines

Ich stimme den Ausführungen von Herrn Dr. Gero Fischer in seiner vorbereitenden Stellungnahme vom 19. September 2006 zu der o. a. öffentlichen Anhörung auf Seite 1 bis 9 in vollem Umfang zu und schließe mich ihnen an.

Ich darf hervorheben, dass bereits in der zur Vorbereitung der Insolvenzrechtsreform von 1994 einberufenen Kommission für Insolvenzrecht alle Gründe für und gegen Sondervorrechte einzelner - namentlich öffentlich-rechtlicher - Gläubiger sorgfältig geprüft wurden. Die Kommission, der Vertreter aller beteiligten gesellschaftlichen Gruppen dieses Landes angehörten, kam - soweit ersichtlich einhellig - zu dem Ergebnis, dass die gegen Sonderrechte sprechenden Gründe im Interesse der Gläubigergleichbehandlung und eines funktionierenden Insolvenzrechts klar überwiegen. Dies wurde auch später von allen politischen Kräften unserer Republik genauso gesehen. Sondervorrechte einzelner Gläubiger - insbesondere solche des Fiskus und der Sozialversicherungsträger - wurden grundsätzlich abgeschafft. Dies hat sich nach allgemeiner Meinung bewährt.

II.

Zur geplanten Änderung von § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG und § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV
im Besonderen

Ich halte auch diese Änderung im Grundsatz nicht nur für nicht wünschenswert, sondern für schädlich. Sie widerspricht dem für das Insolvenzrecht konstitutiven Prinzip der Gläubigergleichbehandlung.

Gewiss gehören die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und die vom Arbeitnehmer zu tragende Lohnsteuer zum (Brutto-)Lohn, auf den die Arbeitnehmer (Beschäftigten) gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch haben. Ohne die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung dieser Lohnbestandteile an Sozialversicherungsträger und Fiskus müsste der Arbeitgeber beide Leistungen an die Arbeitnehmer erbringen und dieses hätten sie an Sozialversicherungsträger und Fiskus weiterzuleiten. Zahlte der Arbeitgeber den vollen Bruttolohn an seine Arbeitnehmer während der Krise, d. h. innerhalb des Dreimonatszeitraums vor Stellung des Insolvenzantrags oder nach diesem Antrag, müssten die Arbeitnehmer die gesamten Zahlungen mit Einschluss des von ihnen zu tragenden Anteils an den Sozialversicherungsbeiträgen und des auf die Lohnsteuer entfallenden Betrages an den Insolvenzverwalter zurückgewähren, sofern die weiteren Voraussetzungen der §§ 130, 131 InsO vorlägen. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. etwa ZIP 2005, 86) und trifft insbesondere für rückständigen Lohn zu. Eine Ausnahme von der Anfechtbarkeit gilt lediglich für solche Leistungen des Arbeitgebers, die unter die Privilegierung des in § 142 InsO geregelten Bargeschäfts fallen, also in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitsleistung an die Arbeitnehmer vertragsgerecht erbracht werden. Hätte aber der Arbeitnehmer die ihm mit dem übrigen Lohn gezahlten Anteile der Beiträge zur Sozialversicherung und der Lohnsteuer unter den Voraussetzungen der §§ 130, 131 InsO an den Insolvenzverwalter zurückzugewähren, so leuchtet nicht ein, dass eine Anfechtung nur für diese Anteile allein deshalb ausscheiden soll, weil der Arbeitgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Nachhaltigkeit des Beitrags- und Steueraufkommens gehalten ist, sie unmittelbar an Sozialversicherungsträger und Fiskus abzuführen. Deshalb sehe ich in der geplanten Änderung einen einschnei-

denden und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das insolvenzrechtliche Grundprinzip der Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger.

Allerdings könnte es sich empfehlen, Arbeitnehmeranteile und Lohnsteuer insoweit von einer Anfechtung freizustellen, als sie bei einer Zahlung an die Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des Bargeschäfts einer Anfechtung nicht unterlägen, d. h. bei einer kongruenten Abführung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung. Eine solche Regelung wäre systemkonform und daher zu begrüßen.

III.

Schlussbemerkungen (Einsetzung einer Kommission)

Sollte die Bundesregierung von dem Gesetzesvorhaben nicht Abstand nehmen, rate ich dringend dazu, nach dem Vorbild der Kommission für Insolvenzrecht ein ähnlich breit angelegtes Gremium einzuberufen mit der Aufgabe, das Für und Wider der geplanten Gesetzesänderungen nicht nur unter dem fiskalischen Gesichtspunkt knapper Kassen, sondern nach allen Richtungen eingehend zu durchleuchten. Das Gesetzesvorhaben richtet sich nicht auf eine bloße Anpassung des Anfechtungsrechts, sondern betrifft einen, wenn nicht den Kernbereich der Insolvenzrechtsreform. Fiskus und Sozialversicherungsträgern sollen Vorrechte eingeräumt werden, neben denen sich die aus guten Gründen abgeschafften alten Konkursvorrechte geradezu bescheiden ausnehmen. Dies kommt einem Paradigmenwechsel gleich. Ein solcher (Rück-)Schritt sollte - wenn überhaupt, dann nur - wohlüberlegt gegangen werden.